

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Langelsheim

### **Verbot von Ansammlungen von Personen zum Zwecke des Konsums von alkoholischen Getränken und des Verweilens zum Zwecke des Konsums von alkoholischen Getränken am Himmelfahrtstag, 09. Mai 2013 im Bereich des Granestausees**

Aufgrund des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9), zuletzt geändert am 12.12.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 566) i. V. m. § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 01.01.1976 (Nds. GVBl. 1976, S. 311), zuletzt geändert am 24.09.2009 (Nds. GVBl. 2009, S. 361) i. V. m. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I 2001, S. 102), zuletzt geändert am 14.08.2009 (BGBl. I 2009, S. 2827) erlässt die Stadt Langelsheim

für den Zeitraum Donnerstag, 09. Mai 2013, von 00:00 bis 24:00 Uhr folgende

#### **Allgemeinverfügung**

1. In dem nachfolgenden öffentlichen Bereich im Gebiet der Stadt Langelsheim sind Ansammlungen von Personen zum Zwecke des Konsums alkoholischer Getränke und das Verweilen zum Zwecke des Konsums alkoholischer Getränke verboten:
  - a) Auf dem Talsperrendamm der Granetalsperre,
  - b) im über den Talsperrendamm hinausgehenden Bereich der Granetalsperre bis einschließlich eines Korridors von 50 m auf der dem Ufer abgewandten Seite des um die Talsperre verlaufenden Weges.

Der Bereich ist als Karte Teil dieser Allgemeinverfügung.

2. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das unter Ziffer 1 dargestellte Verbot wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50,00 Euro und ein Platzverweis angedroht.
3. Sofern das Zwangsgeld nicht gezahlt wird oder nicht beizutreiben ist, wird die Beantragung der Ersatzzwangshaft angedroht.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.
5. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam.

#### **Begründung:**

Der oben genannte Bereich um die Granetalsperre ist am Himmelfahrtstag ein beliebter Platz für Ausflüge. Dieses Gebiet wird an besagtem Feiertag unter anderem auch von Jugendlichen und jungen Erwachsenen aufgesucht. Diese treffen sich teilweise auch in größeren Gruppen von bis zu mehreren hundert Personen. Die Bildung dieser Personenansammlungen geschieht dabei teilweise spontan. Begleiterscheinung dieser Personenansammlungen war des Öfteren ein exzessiver Alkoholkonsum. Dadurch sank die Hemmschwelle einiger Betroffener. Dies wiederum machte den Einsatz von Polizei und Feuerwehr wegen Körperverletzungen, Sachbeschädigungen und entzündeter Lagerfeuer nötig, denn durch die genannten Vorfälle entstanden Gefahrenlagen. Das Erreichen der Einsatzorte ist in den meisten Fällen nur über den teils schmalen Rundwanderweg möglich. Die Einsatzkräfte wurden jedoch an ihrem Vordringen zu den Einsatzstellen durch betrunkene Personen und auf dem Wanderweg zerschlagene Glasfla-

schen behindert. Einige Polizisten und Feuerwehrkameraden wurden durch alkoholisierte Personen zudem angepöbelt. Dies geschah 2009 beispielsweise bei einem durch die Feuerwehr zu löschenden Lagerfeuer, was das Erreichen der Einsatzstelle deutlich erschwerte und so die Ankunftszeit der Brandbekämpfer hinauszögerte. 2011 und 2012 dokumentierte die Polizei, dass Unmengen an Glasscherben, Müll und Unrat auf dem Wanderweg und unmittelbar daneben zurückgelassen wurden. Des Weiteren wurden auch Fäkalien und Erbrochenes durch die Feiernden hinterlassen. Die Beseitigung des Unrats dauerte nach Auskunft der Harzwasserwerke mehrere Wochen.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist der § 11 Nds. SOG. Danach kann die Stadt Langelsheim als Ordnungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen treffen, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Unter dem Begriff der öffentlichen Sicherheit versteht man dabei die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung sowie die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung liegt dann vor, wenn davon auszugehen ist, dass aufgrund einer Sachlage mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein durch die Rechtsprechung geschütztes Rechtsgut geschädigt wird.

Die zuvor geschilderten Vorkommnisse an den Himmelfahrtstagen der letzten Jahre zeigen auf, dass zahlreiche Vorschriften missachtet und Rechtsgüter geschädigt wurden. So sind unter anderem Körperverletzungsdelikte begangen worden. Weiterhin wurde § 10 der Verordnung zur Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Langelsheim missachtet, indem Lagerfeuer im genannten Bereich angezündet wurden. Die Verunreinigung des Gebietes unter anderem durch Fäkalien stellt darüber hinaus einen Verstoß gegen § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Langelsheim dar. Dies belästigt wiederum auch alle anderen Wanderer, die während des Himmelfahrtstages den Bereich um die Granetalsperre aufsuchen.

Die ausufernden Geschehnisse durch alkoholisierte Feiernde wiederholen sich nun bereits seit mindestens 2009. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich, ohne ein behördliches Einschreiten im Vorhinein, weitere solcher Vorfälle ereignen, scheint groß. Bisherige Einsätze der Polizei und anschließende Presseberichte im Nachgang des Himmelfahrtstages zeigten keine Besserung der Situation. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass auch am Himmelfahrtstag in diesem Jahr mit derartigen Beeinträchtigungen gerechnet werden kann, was eine Gefahr für die Öffentliche Sicherheit und Ordnung bedeuten würde. Um dem entgegenzuwirken, ist ein ordnungsbehördliches Einschreiten notwendig.

Adressaten dieser Allgemeinverfügung sind lediglich die Personen, von denen vermutet wird, dass die oben genannten Gefahren von ihnen ausgehen. Nach § 6 Nds. SOG ist es möglich, die Maßnahme gegen diese zu treffen.

Diese Allgemeinverfügung soll einer Entspannung der Situation im Bereich der Granetalsperre dienen und die Anzahl der Verstöße, die durch die Einnahme von Alkohol begünstigt werden, merklich verringern. Das Verbot der Ansammlung und des Verweilens zum Zwecke des Alkoholkonsums ist geeignet, dieses Ziel zumindest zu fördern. Es ist davon auszugehen, dass durch dieses Verbot ein Aufsuchen des Bereichs um die Granetalsperre zum Alkoholkonsum ausbleibt und sich die oben beschriebenen Vorfälle nicht wiederholen.

Das ausgesprochene Verbot ist auch erforderlich. Ein milderer Mittel, um die Problematik im gleichen Umfang in den Griff zu bekommen, ist nicht ersichtlich. Insbesondere durch die durch Scherben und Feiernde versperrten Wege während des Himmelfahrtstages ist ein vorheriges Verbot unerlässlich. Ein Eingreifen der Polizei erst bei Ausschreitungen während des Feiertages wäre ansonsten nur unter erschwerten Bedingungen möglich (anpöbeln, Versperren des Weges durch Feiernde und Glasscherben). Des Weiteren ist das Verbot örtlich nur auf den unbedingt notwendigen Bereich beschränkt. Darüber hinaus ist das angeordnete Verbot auch angemessen. Es wurde bei dem Verbot beachtet, dass auch Wanderer ohne die Absicht, Alkohol zu verzehren, den Rundwanderweg nutzen wollen. Auch das Mitbringen alkoholischer Getränke

ohne ein Verweilen ist nicht verboten, soweit es nicht von sich aus bereits gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verstößt. Die groben Verfehlungen der Vorjahre rechtfertigen also ein solches Verbot.

Die Anordnung des Sofortvollzugs stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die aufschiebende Wirkung einer evtl. eingelegten Anfechtungsklage hätte zur Folge, dass die angeordneten Verbote erst nach Abschluss eines oft sehr zeitaufwendigen Anfechtungsverfahrens durchgesetzt werden könnten. Damit würden die betroffenen Rechtsgüter der Allgemeinheit weiterhin geschädigt. Um derartige Beeinträchtigungen zu vermeiden, ist die Anordnung des Sofortvollzugs im öffentlichen Interesse geboten.

Die Androhung des Zwangsgeldes nach §§ 65, 67 und 70 Nds. SOG als vorrangiges Zwangsmittel ist tunlich und verhältnismäßig, da die Umsetzung der erlassenen Anordnungen allein von dem eigenen Willen eines jeden abhängt und der angesprochene Personenkreis durch ein angedrohtes und festgesetztes Zwangsgeld zu der auferlegten Verpflichtung angehalten werden kann. Unter den zur Verfügung stehenden Zwangsmitteln ist das Zwangsgeld das einzig in Frage kommende Mittel, um die Verbote schnell durchzusetzen. Im Übrigen stellt das Zwangsgeld auch das mildeste Zwangsmittel dar.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

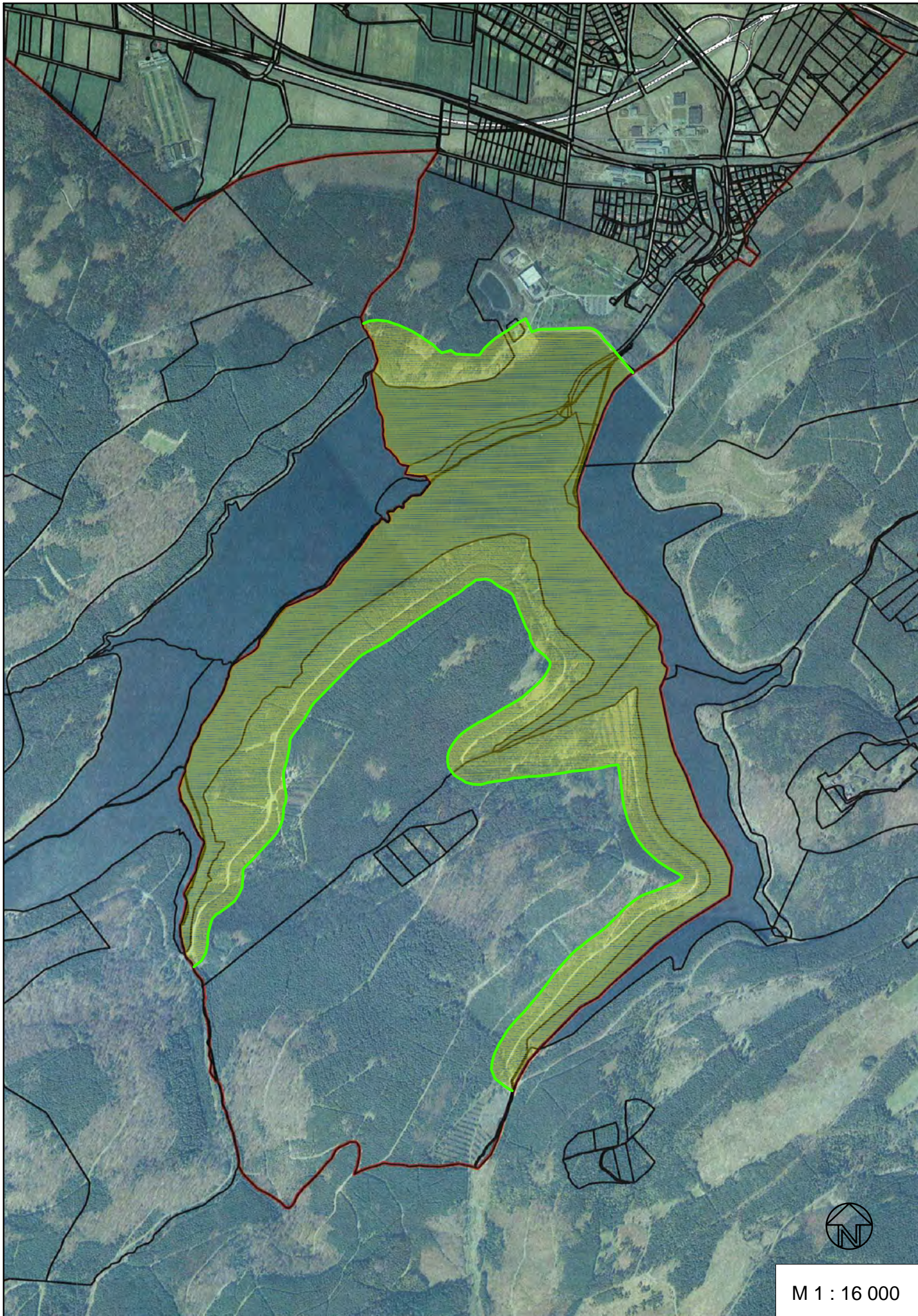
#### **Hinweis:**

Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Diese kann nur auf Antrag durch das Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, wiederhergestellt werden.

Stadt Langelsheim  
Der Bürgermeister

  
Henning Schrader





M 1 : 16 000